

Satzung

(Beschluss vom 11.10.2000)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Unternehmerverein Erzgebirge e. V.“. Er ist im Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Annaberg - Buchholz.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Hebung des Ansehens der Erzgebirgsregion als Lebens- und Wirtschaftsraum, die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Förderung der Attraktivität für die Ansiedlung von Investoren und der weitere Ausbau der gewerblichen Wirtschaft.

Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere mittelständische Unternehmen in dieser Region in unternehmerischen Fragen beraten und unterstützen, zum Beispiel

- bei Absatz- und Messförderung, sowie Marktstudien für die Unternehmen der Region,
- bei der Gründung, Modernisierung im Bereich der Unternehmensstrategie,
- der innerbetrieblichen Organisation, der Finanzierung und der betrieblichen und privaten Vorsorge,
- beim Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander,
- bei der Kooperation der Firmen untereinander (gemeinsame Messen, Präsentationen)
- bei Initiierung und Beteiligung an Projekten, Kontakte zu Böhmischem Erzgebirge
- den Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern und öffentlichen und privaten Stellen fördern,
- für die Idee der Stärkung der Erzgebirgsregion als Lebens- und Wirtschaftsraum werben,
- bei der Herstellung von Kontakten zwischen Unternehmen und Repräsentanten aus Wirtschaft, Handwerk, Gewerbe und Politik

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist,
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Dem Verein können auch natürliche oder juristische Personen als fördernde Mitglieder angehören. Diese sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Von der Beitragspflicht sind die fördernden Mitglieder befreit. In Versammlungen des Vereins haben die fördernden Mitglieder Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 5 Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und 2 Vizepräsidenten.

Der Vorsitzende des Vorstandes (Präsident) oder seine Stellvertreter (Vizepräsidenten) vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierfür erstellt er eine Geschäftsordnung, die er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen hat.
4. Der Präsident kann auch andere Personen für einzelne Geschäfte zur Vertretung des Vereins ermächtigen. Eine solche Übertragung bedarf der Schriftform.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich - bis spätestens 30.06. des laufenden Kalenderjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung, mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder, vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung hat unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. Über andere Angelegenheiten ist dann lediglich die Beschlussfassung zulässig, wenn aus der Versammlung heraus kein Widerspruch erhoben wird. Juristische Personen, Vereinigungen und Handelsgesellschaften können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben, Stimmrechtsübertragungen sind insofern nicht zulässig, als sich auf eine Person mehrere Stimmen vereinigen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins setzen einen schriftlichen Antrag von einem Viertel der zu Beginn des Geschäftsjahres festgestellten Mitgliederzahl oder einen vom Vorstand einstimmig gestellten Antrag voraus.

7. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen, soweit nicht aus der Versammlung ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Für Wahlen sind geheime Abstimmungen notwendig.

8. Bei persönlicher Betroffenheit - ausgenommen Wahlen - besteht kein Stimmrecht.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied schriftlich zuzustellen.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innerhalb eines Monats angefochten werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise in der Beitragsordnung festgelegt sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Über die Rechnungsprüfung zum abgelaufenen Geschäftsjahr ist jährlich bis zur satzungsmäßigen Mitgliederversammlung ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht wird der jährlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Dieses darf nur einer Körperschaft mit Zielstellung im Sinne des § 2 dieser Satzung zugewendet werden.

(Die Zuwendung darf erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen.)

Es ist unzulässig, das Vereinsvermögen oder Teile davon den Mitgliedern, Gruppen von ihnen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

3. Vom Liquidationsbeschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von Leistungen frei.

4. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird bevollmächtigt zur Vornahme im Rahmen des Eintragungsverfahrens etwa erforderlicher Satzungsänderungen.

1. Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten